

I Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen Interessengemeinschaft Hürst (kurz IGH genannt) besteht ein am 18. Oktober 1934 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz des Vereins ist Zürich-Affoltern.
- § 2 Der Verein wahrt und fördert die spezifischen Interessen der IGH. Er fördert den Kontakt unter den Bewohnern. Er ist konfessionell und politisch neutral.
- § 3 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Generalversammlung für das kommende Kalenderjahr festgelegt werden.

II Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder der IGH können volljährige natürliche Personen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen.
- Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Grund eines mündlichen oder schriftlichen Aufnahmegesuchs beim Vorstand.
- § 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
- Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung ihres Mitgliederbeitrags in Rückstand sind, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- § 6 Zwei Drittel der stimmenden Mitglieder einer Generalversammlung sind für den Ausschluss eines Mitgliedes erforderlich. Dieser Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

III Organisation

- § 7 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren (Kontrollstelle)

A Die Generalversammlung

- § 8 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Bekanntmachung der GV (Ort, Datum und Zeit) erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich.
- Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der GV dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.
- Die Einladungen zur GV werden den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der GV samt Traktandenliste schriftlich verteilt.
- § 9 10 Mitglieder können schriftlich vom Vorstand jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV innert nützlicher Frist verlangen.
- § 10 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, namentlich Ausschluss, Statutenänderung, Vereinsauflösung.
- § 11 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung des Protokolls
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnungen und des Revisorenberichts
 - Wahlen (in der Regel 2-Jahres-Turnus)
 - Des/Der Präsidenten/-in oder der Co-Präsidenten/-innen
 - Der weiteren Vorstandsmitglieder, wie Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in, Beisitzer/-in
 - Der Revisoren und des Ersatzrevisors (jährlich)
 - Aufstellung des Jahresprogramms
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Ernennungen und Auszeichnungen
 - Wahl von Spezialkommissionen, sofern die Vereinstätigkeit dies erfordert.

B Der Vorstand

- § 12 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in und einem oder mehreren Beisitzern/-innen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Anstelle von Präsident/-in kann auch ein Co-Präsidium eingerichtet werden.
- § 13 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die statutarisch nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere
- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte der GV
- § 14 Der/Die Präsident/-in leitet den Verein. Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von 2

Vorstandsmitgliedern, wobei eine der Präsident/die Präsidentin bzw. ein Co-Präsident/eine Co-Präsidentin sein muss.

C Die Revisoren

§ 15 Die Revisoren prüfen:

- a) Die Rechnung des Vereins.
- b) Den Ernst Hauenstein-Fond

und erstatten schriftlich Bericht zu Händen der Generalversammlung.

Haftung:

§ 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

IV Statutenänderung und Auflösung des Vereins

§ 17 Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmenden Mitglieder einer Generalversammlung.

§ 18 Zur Auflösung der IGH bedarf es der Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder. Falls die GV mangels letztgenannten Erfordernissen nicht beschlussfähig ist, kann auf Beschluss der erwähnten Generalversammlung eine zweite GV einberufen werden, welche die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr beschliessen kann.

§ 19 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist nach Ablauf von 5 Jahren für einen gemeinnützigen Zweck im spezifischen Interesse der Bewohner des als "Hürst" definierten Quartiers zu verwenden, falls innerhalb dieser 5 Jahre kein neuer Verein im Sinne dieser Statuten gebildet wird, welchem dann das Vereinsvermögen übergeben wird.

Innerhalb dieser 5 Jahre wird das Vereinsvermögen von einer gemäss § 11 lit. g zu wählenden Spezialkommission verwaltet.

V Übergangsbestimmungen

§ 20 Diese Statuten sind von der Generalversammlung der IGH vom 28.3.2008 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 30.3.2007.



Statuten